

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

13. März 2024

Änderung von Verordnungen im Tierschutzbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. November 2023 wurden die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnungen im Tierschutzbereich eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Die Stossrichtung der Änderungen der Tierschutzverordnung (TSchV) begrüsst der Regierungsrat grundsätzlich. Dazu gehören insbesondere die Massnahmen zur Verhinderung des illegalen Welpenhandels. Die geplanten Ausnahmen bei der Altersbeschränkung für Welpen ausgewählter Zuchten erachtet der Regierungsrat allerdings als nicht umsetzbar. Auch im Sinne der (21.3362) Interpellation Martina Munz "Skrupellosen Welpenhandel einfach und effektiv bekämpfen" sollte sich das Einfuhrverbot für unter 15-Wochen alte Welpen auf gewerbsmässige Tiertransporte beschränken.

Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie im Antwortformular in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT AG

Adresse, Ort : 5000 Aarau

Kontaktperson : Barbara Thür

Telefon : 062 835 29 70

E-Mail : barbara.thuer@ag.ch

Datum : 13.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Anpassungen der Revision der Tierschutzverordnung (TSchV). Dazu zählen insbesondere die Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Welpen und die Anpassungen zur Verbesserung des Wohlergehens und der Überwachung von Versuchstieren. Auch unterstützt der Regierungsrat Verschärfungen im Bereich der verbotenen Handlungen bei Nutztieren. Das zukünftig verbotene Kürzen der Schwänze bei Lämmern kann durch züchterische und im Einklang mit dem Tierschutz stehende Massnahmen erreicht werden. Allerdings sollte die Kontrolle dieser tierzüchterischen Massnahme mit einem genetischen Nachweis (Herdebuch oder Tests) erleichtert werden. Ebenso unterstützt der Regierungsrat die Anpassungen betreffend Betäubung der Tiere beim Schlachtprozess und die neuen Ausbildungsregelungen zur Tierbetreuung und Tierhaltung.

Aus Sicht des Regierungsrats sind die Ausnahmen von der Altersbeschränkung zur Einfuhr für Welpen aus Zuchten, welche der internationalen kynologischen Föderation (FCI) angehören, weder zielführend noch mit den bestehenden Rechtsvorschriften vereinbar (Art. 76b). Dadurch werden Verbände und Züchter der FCI nicht angeschlossener Hunderassen benachteiligt. Auch birgt die vorgesehene Ausnahmebestimmung die Gefahr einer Fälschung von FCI-Papieren und Altersangaben. Die vorgesehene Ausnahmebestimmung ist kompliziert, überreguliert und verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Bei Missachtung der Einfuhrregelungen dürfte die nachträgliche Feststellung den Regelfall darstellen und zu einer nicht zu bewältigenden Anzahl von Strafverfahren führen. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine einfachere Regelung vor, wobei das Einfuhrverbot für unter 15-Wochen alte Welpen nur für gewerbsmässige Transporte einzuführen ist.

Weiter regt der Regierungsrat an, in der TSchV eine gesetzliche Grundlage zur Ausstellung einer Einfuhrbewilligung kurzschwänziger Hunde zu verankern. Die Ausstellung einer solchen Bewilligung wird bei der Einfuhr entsprechender Hunde vom zuständigen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) trotz fehlender gesetzlicher Grundlage von den kantonalen Vollzugsbehörden verlangt.

Die geplanten Änderungen zum Einsatz elektrisierender Geräte (Art. 76 Abs. 3) gehen aus Sicht des Regierungsrats zu wenig weit. Gemäss aktuellem Wissensstand ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr angezeigt. Der Einsatz und Besitz elektrisierender Geräte sind zukünftig komplett zu verbieten.

Der Regierungsrat regt an, die Deklarationspflicht für das öffentliche Anbieten von Hunden (Art. 76d) auf alle Heim- und Wildtiere zu erweitern. Denn der illegale Handel nimmt auch bei anderen Tierarten rasant zu. Indem die Verkäufer anonyme Inserate schalten dürfen, wird der Vollzug stark behindert, zumal die Betreiber der Plattformen die Halterangaben oft nicht bekannt geben wollen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 2	Dieser Absatz schafft Unklarheit darüber, ob die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, weiterhin gegeben ist, insbesondere die Kennzeichnung von Kleinnagern im Sinne der Tierversuchsverordnung. Die Ausnahme für diese Aspekte muss präzisiert werden.	<i>Umformulierung von: Art. 15 Abs. 2 Bst. c (neu): Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in der Verordnung des BLV vom 12. April 2010 über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)</i>
Art. 15 Abs. 3	Der Begriff fachkundige Personen in Absatz 3 ist nicht klar genug definiert.	Aufzählung der fachkundigen Personen: Tierärztinnen und Tierärzte, tiermedizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, Personen mit einer landwirtschaftlichen Grundausbildung, Züchter, ...
Art. 19 Abs. 2	Der Ausschluss von Ziegen von dieser Regelung ist angesichts der Überschrift von Art. 19 nicht gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Durchführung der Kontrolle ist der Beleg über einen genetischen Nachweis festzulegen.	Das Kürzen des Schwanzes soll auch bei Ziegen verboten sein (Art. 19. Abs. 1 Bst. c anstelle Abs. 2). Das Konzept der Tierzucht mit genetischem Nachweis (Herdebuch oder Tests) ist in Art. 19 zu integrieren.
Art. 20 Bst. g	Basierend auf dem aktuellen Wissensstand ist der 12. Entwicklungstag als maximale Norm anzusehen.	<i>Umformulierung von: Art. 20 Bst. g: das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag, und von lebenden Küken.</i>
Art. 21 Bst. j, l, m, n	Für den Vollzug sind diese Verbote nicht umsetzbar. Eine Präzisierung ist unnötig, da diese Aspekte sehr gut über die bereits bestehenden allgemeinen Artikel (Art. 16) abgehandelt werden können und für alle Tiere gelten. Falls diese Bestimmungen in der Revision belassen werden, braucht es eine Amtsverordnung, die beispielsweise die Dauer des Wasser- und Futterentzugs definiert. Eine einheitliche Definition ist jedoch schwierig, da die verschiedenen Pferderassen unterschiedliche Bedürfnisse haben. Dies gilt für alle anderen Kriterien im gleichen Sinn.	<i>Art. 21 Abs. 2 (neu): Das BLV erlässt technische Weisungen/Fachinformationen, um die Begriffe und Regelungen zu präzisieren.</i>



Art. 22a (neu)	Für Katzen als wichtige Kategorie von Heimtieren sind ebenfalls verbotene Handlungen festzulegen.	<i>Art. 22a (neu): Bei Katzen sind zudem verboten: Entfernung P3 Kürzen des Schwanzes ...</i>
Art. 31	Siehe Anmerkung zu Art. 32: Hunde- und Katzenhalter werden, trotz des allgemeinen Titels von Kapitel 3, bisher nicht einbezogen, beziehungsweise sind sie nicht davon betroffen. Dem ist in der Überschrift Rechnung zu tragen.	<i>Umformulierung von: Art. 31 Überschrift: ..., ausgenommen Heimtiere</i>
Art. 32	Der Wortlaut des Artikels, welcher sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt den Schluss zu, Halterinnen und Halter von Hunden, Katzen und Pferden könnten ihre Tiere selbst kastrieren. Daher ist der Art. 32 eindeutig zu formulieren.	<i>Umformulierung von: Art. 32 Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegegattung...</i>
Art. 50a	Der Regierungsrat begrüsst, dass nur in Notsituationen eine technische Ferkelamme bei Ferkeln in den ersten zwei Lebenswochen zum Einsatz kommen darf. Die Formulierung schränkt jedoch zu stark ein, wenn unter Mutter nur die eigene Mutter verstanden wird. Mit dieser Formulierung ist es somit nicht mehr möglich überzählige Ferkel bei einem grossen Wurf einer anderen Muttersau zuzuteilen. Die Formulierung sollte präzisiert werden.	<i>Art. 50a Saugferkel (neu) Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von einer Muttersau (von der Mutter oder einer anderen Muttersau) aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Situationen, wo die Muttersau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</i>
Art. 59 Abs. 3	Es sollen keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Wenn sich jemand für die Haltung eines Equiden entscheidet, dann soll dies in aller Konsequenz geschehen. Für allenfalls bestehende, langjährige artfremde Paarhaltungen kann eine Ausnahme formuliert werden.	<i>Umformulierung von: Art. 59 Abs.3: ...die kantonale Behörde kann bei langjährig bestehenden, artfremden Paarhaltungen Ausnahmegewilligungen erteilen.</i>
Art. 62	Die Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 2 sind im Hinblick auf eine Harmonisierung und eine leichtere Umsetzung im Vollzug auch für den Art. 62 zu beachten.	<i>Das BLV erlässt technische Weisungen/Fachinformationen, um die Begriffe zu präzisieren.</i>



Art. 76 Abs. 3	Gemäss aktuellem Wissensstand ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr zeitgemäss. Zudem wäre die Auslagerung an eine Organisation problematisch. Bekanntermassen setzt das MilitärTeletakt-Geräte nicht zu therapeutischen Zwecken ein. Diese sollen ganz verboten werden.	<i>Art. 76 Abs. 3: streichen</i>
Art. 76a Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen. Die vom BLV bisher verlangte <u>Einfuhrbewilligung</u> ist nicht gesetzlich verankert. Mit der Revision der TSchV könnte dies korrigiert werden. Eine entsprechende Bestimmung ist in die TSchV aufzunehmen.	<i>Umformulierung von: Art. 76a Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...</i> Es ist eine Regelung aufzunehmen, dass die Ausstellung einer Einfuhrbewilligung durch die kantonale Vollzugsbehörde für coupierte Hunde unter definierten Bedingungen zulässig ist.
Art. 76a Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Beispielsweise wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und der Hund an ein Familienmitglied oder an eine Drittperson weitergibt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und coupierte Hunde als Übersiedlungsgut sind vom Verbot der Weitergabe auszunehmen. Zu ergänzen ist, dass coupierte Hunde ebenfalls nicht unter das Weitergabeverbot fallen, wenn die Coupierung durch die zuständige Behörde legalisiert worden ist. Um die Thematik der Weitergabe zu vereinfachen, müsste zusätzlich in Art. 76 a eingeführt werden, dass es verboten ist, einen nicht legalisierten coupierten Hund zu übernehmen.	<i>Umformulierung von: Art. 76a Abs. 3: ...ausgenommen davon dürfen Hunde, die als Umzugsgut eingeführt worden sind oder aus anderen Gründen vom kantonalen Veterinärdienst legalisiert wurden, unentgeltlich weitergegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.</i>



Art. 76b Abs. 2 und 4-7	Die geplanten Einfuhrbeschränkungen für Welpen werden in dieser Form vom Regierungsrat nicht unterstützt. Die vorgesehene Ausnahmebestimmung für Privatpersonen, die einen Welpen aus einer FCI-Zucht erwerben, ist weder zielführend noch mit bestehenden Rechtsvorschriften vereinbar. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass eine frühe Trennung der Welpen von der Mutter zu Tierleid und hohem Gesundheitsrisiko beim Transport führt. Diese Auffassung teilt der Regierungsrat nicht. Es ist üblich und nötig, dass Welpen mit spätestens zwölf Wochen an die neuen Halterinnen und Halter übergeben werden. Dies zur Entlastung der Mutterhündin und zur Gewährleistung der ausreichenden Sozialisierung und Bindung an die neue Halterin oder den Halter, denn die Zeit zwischen der 12. und 16. Lebenswoche ist für die Prägung von Welpen entscheidend. Der Regierungsrat schlägt vor, das Einfuhrverbot für unter 15-Wochen alte Welpen nur für gewerbsmässige Transporte einzuführen. Dies wird mit Art. 76b Abs. 2 Bst. b gemäss Antrag in der rechten Spalte ("Ausgenommen ist die Einfuhr von (...) Hunden, die von der zukünftigen Halterin oder dem Halter persönlich in der Zuchtstätte abgeholt werden.") erreicht. Damit wären allen unseriösen Welpenhändlern der Riegel geschoben, was das Hauptziel der Anpassung ist. Die Überprüfung der Bestimmung erfolgt an den Grenzkontrollstellen, da jeder Hund sowieso beim Zoll angemeldet werden muss. Verlangt werden muss lediglich ein Kaufvertrag des Hundes, lautend auf den Importeur. Dadurch können die Absätze 4–7 gestrichen werden.	<i>Umformulierung von: Art. 76b Abs. 2</i> <i>Ausgenommen ist die Einfuhr von:</i> a) <i>Diensthunden,</i> b) <i><u>Hunden, die von der zukünftigen Halterin oder dem Halter persönlich in der Zuchtstätte abgeholt werden.</u></i> <i>Absätze 4–7 sind zu streichen.</i>
-------------------------	--	---



	Falls der Antrag zu Bst. b nicht berücksichtigt wird, sind unter Bst. a "Nutzhunde" gemäss Art. 69 Abs. 2 (anstelle von Diensthunden) für eine Ausnahmeregelung zu berücksichtigen, damit auch Nutzhunde ohne FCI-Nachweis importiert werden können. Aufgrund der folgenden Begründungen sind die Absätze 4–7 zu streichen: • Die Bedingungen für die Ausstellung eines Stammbaums werden von den Dachverbänden der betreffenden Länder und nicht direkt von der FCI selbst beschlossen. Darüber hinaus sind nicht alle Hunderassen der FCI angeschlossen. Damit werden andere Verbände und Züchter, die keinem Verband angeschlossen sind, benachteiligt. • Die Überprüfung und Erteilung der Bewilligung wird nicht, wie geplant, funktionieren, denn derart junge Tiere haben noch keinen offiziellen Stammbaum. Der Stammbaum wird erst später ausgestellt, wenn der Hund bereits bei den neuen Besitzern ist. • Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist kompliziert, überreguliert und verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Gemäss Art. 76b Abs. 6 muss eine Stelle die Überprüfung vornehmen und eine Bestätigung ausstellen. Diese Rolle fällt den Kantonen zu. Der Kanton kann die Prüfung der Daten zwar an die Betreiberin der Datenbank (Amicus) übertragen. Ob letzteres mit den rechtlichen Bestimmungen vereinbar wäre, ist unklar. Es ist fraglich, ob eine Betreiberin einer Datenbank überhaupt befugt ist,	
--	--	--



	Bestätigungen und Verfügungen auszustellen. Die Kosten und der Aufwand für den Ausbau der Datenbank Amicus werden in der Vorlage nicht ausgeführt. Auf jeden Fall werden sehr viele Überprüfungen anfallen, denn aktuell wird jeder zweite Hund importiert. Weiterer Aufwand entsteht, wenn der Kanton die Meldung über eine widerrechtliche Einfuhr erhält. Erfolgt die Meldung durch den Zoll an den Veterinärdienst, muss dieser gemäss Art. 76c die Rückweisung anordnen, sofern diese tiergerecht ist. Damit wird indirekt für die Veterinärdienste ein 24-Stunden-Betrieb an sieben Tagen die Woche gefordert. Der Veterinärdienst des Kantons Aargau kann als übermässig betroffener Grenzkanton diesen Auftrag aus Ressourcengründen nicht leisten. • Wenn die Voraussetzungen für eine Einfuhr nicht erfüllt sind und eine Rückführung nicht tiergerecht erfolgen kann, müssen die Welpen beschlagnahmt werden. Schon jetzt stehen den Veterinärdiensten zu wenig Tierheimplätze zur Verfügung. Zudem ist es nicht förderlich für das Wohl und die Sozialisierung der Welpen, wenn diese in einem Tierheim untergebracht werden. Die behördlichen Massnahmen (Rückweisung oder Beschlagnahmung) würden somit ein neues Tierschutzproblem schaffen, den verwaltungsrechtlichen Rahmen sprengen und unverhältnismässigen Aufwand generieren. Würde die widerrechtliche Einfuhr hingegen von Amicus gemeldet und nicht vom Zoll, so können keine verwaltungsrechtlichen Massnahmen angeordnet werden. Es bleibt dann lediglich die Möglichkeit einer Strafanzeige, was wiederum die Strafbehörden stark beanspruchen würde.	
--	---	--



	• Der vorgesehene Ablauf könnte dazu führen, dass die Bestimmungen umgangen werden. Abstammungspapiere können einfach gefälscht werden, insbesondere wenn nicht das Original eingereicht werden muss. Da keine verwaltungsrechtlichen Konsequenzen drohen, wenn Mängel erst nach der Einfuhr entdeckt werden, werden Hundehalterinnen und Hundehalter geradezu eingeladen, Welpen nicht mehr zu verzollen. Es ist ein Leichtes, Geburtsdaten zu fälschen. Eine Altersbestimmung am Zoll ist bei Hunden nicht durchführbar. • Bei Missachtung der Einfuhrregelungen dürfte die nachträgliche Feststellung den Regelfall darstellen und zu Strafverfahren führen. Nur ein Strafverfahren wird beim illegalen Import eröffnet, wenn der Importeur und der 1. Halter identisch sind. Teilweise müssen aber zwei Strafverfahren eröffnet werden, dies, wenn Importeur und 1. Halter nicht die gleiche Person sind. Dies führt zu einem enormen Aufwand bei Polizei und Strafbehörden. Zudem ist zu erwarten, dass ein rechtsgenügender Nachweis der Widerhandlung in vielen Fällen schon aufgrund des Zeitablaufes und der eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten nicht mehr möglich sein wird, was Einstellungen oder Freisprüche nach sich ziehen wird. • Das vorgeschlagene Vorgehen liegt zudem im Widerspruch zu den nationalen und EU-Rechtsvorschriften, die Handel, Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr regeln.	
--	---	--



Art. 76c Abs. 1	Infolge Streichung des Abs. 7 in Art. 76b ist Art. 76c Abs. 1 anzupassen.	<i>Art. 76c Abs. 1: ...der rechtmässigen Einfuhr nach Art. 76a Absatz 2 oder 76b Absatz 7 nicht erbracht werden...</i>
Art. 76c Abs. 2	In Abs. 2 müsste geregelt sein, was geschieht, wenn keine "tiergerechte" Rückweisung möglich ist. Lediglich ein Verweis auf die Strafnorm ist unbefriedigend. Die Kostenfrage ist zudem klar zu regeln.	<i>Art. 76c Abs. 2: Die zuständige Behörde ordnet die Rückweisung an, sofern diese tiergerecht durchgeführt werden kann. Kann keine tiergerechte Rückweisung durchgeführt werden, kann die zuständige Behörde die Tiere auf Kosten der Halterin oder des Halters vorsorglich beschlagnahmen und, wenn nötig, töten.</i>
Art. 76d	Dieser Artikel sollte für alle Heim- und Wildtierarten gelten, welche auf Plattformen zum Verkauf angeboten werden. Neben der vollständigen Adresse der Anbieterin oder des Anbieters sollte neu auch die genaue Kennzeichnung des Tieres – sofern vorhanden – angegeben werden müssen. Die Angabe des Zuchtlands ist nicht relevant (wichtig in diesem Zusammenhang ist lediglich das Herkunftsland). Weiter sind die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften auch dazu zu verpflichten, die für den Vollzug notwendigen Angaben den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.	Die fehlenden Angaben sollten ergänzt und die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Zudem ist auf die Angabe des Zuchtlandes zu verzichten.
Art. 101 Bst. b	In vielen Kantonen gelten im Vollzug nicht für alle Tierarten 1 Tier = 1 Pflegeplatz. Zum Beispiel hat ein Aquarium Platz für 20 Fische. Es wird in den meisten Kantonen aber als ein Pflegeplatz gewertet. Daher ist es sinnvoller, "fünf Pflegeplätze" anstelle von "fünf Tieren" als Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen.	<i>Umformulierung von Art. 101 Bst. b: gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere respektive mehr als fünf Pflegeplätze pro Tag anbietet;</i>
Art. 118a Abs. 1	Die verwendete Formulierung lässt die Möglichkeit offen, im Nachhinein Einfluss auf die Anzahl der produzierten Tiere zu nehmen. Es muss ein klarer Hinweis darauf angefügt werden, dass diese Bestimmung mit den Vererbungsprinzipien in Zusammenhang steht.	<i>Umformulierung von Art. 118a Abs. 1: ... mit der unter Berücksichtigung der Vererbungsprinzipien gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere des benötigten Genotyps zur Verfügung stehen.</i>



Art. 118a Abs. 3	Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Neben einem zeitlichen Rahmen für die Tötung wäre auch ein zeitlicher Rahmen für andere Zwecke sinnvoll. In der aktuellen Formulierung ist unklar, ob die überschüssigen Tiere für andere Versuche eingesetzt werden dürfen. In den Erläuterungen werden "Rehoming" oder die Nutzung als Futtertiere erwähnt, nicht aber Tierversuche. Wenn sie für weitere Versuche eingesetzt werden dürfen, sollte dies explizit erwähnt werden.	<i>Umformulierung von: Art. 118a Abs. 3: Überzählige Tiere müssen getötet werden, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck oder einen anderen Versuch verwendet werden können.</i> <i>Der Entscheid, die Tiere für andere Zwecke zu verwenden, sollte so schnell als möglich gefällt werden, Möglichkeiten sind bereits vor der Zucht zu eruieren und aufzuzeigen.</i>
Art. 122 Abs. 5	Damit nicht jedes Mal mittels Revision neue Punkte eingefügt werden müssen, mit welchen eine Bewilligung verbunden werden kann, soll der Einleitungssatz im Art. 122 Abs. 5 entsprechend angepasst werden, damit die Aufzählung nicht als abschliessende Formulierung daherkommt.	<i>Umformulierung von: Art. 122 Abs. 5: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich:</i>
Art. 129 Abs. 1	Das Verbot, die Funktion des Tierschutzbeauftragten mit anderen Funktionen zu kombinieren, stellt für kleine Institute ein Problem dar. Es ist nicht auszuschließen, dass die Funktion des Tierschutzbeauftragten ausgelagert wird oder sogar von kleinen Instituten gemeinsam wahrgenommen wird, wobei die Mitarbeitenden mit den Verfahren nicht vertraut sind. Wir halten dieses Risiko für größer als die Kumulierung von Funktionen.	<i>Umformulierung von: Art. 129 Abs. 1: ...ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen</i>
Art. 139 Abs. 5	Die den Sekundärkantonen eingeräumte Freiheit zu entscheiden, ob sie ihre jeweilige kantonale Kommission einbeziehen oder nicht, kann zu einer ungleichen Behandlung des Antragsverfahrens zwischen den Kantonen führen, was dem erklärten Willen zur Harmonisierung des Vorgehens zuwiderläuft. Darüber hinaus verstösst der Grundsatz, dass es der kantonalen Behörde obliegt zu entscheiden, ob sie die Kommissionen einbezieht oder nicht, gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit dieser Kommissionen. Diese Bestimmung, wird die Arbeitsbelastung der Ausschüsse, deren Mitgliederrekrutierung	<i>Umformulierung von: Art. 139 Abs. 5: ...kantonale Tierversuchskommission. Den mit betroffenen kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei.</i>



	bereits schwierig ist, unnötig erhöhen und, kann zu unklaren Situationen führen, wenn die Sekundärkommissionen mit der Primärkommission nicht einverstanden ist. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass wie bisher nur die Kommission des Primärkantons entscheiden soll.	
Art. 167 Abs. 4	Der Regierungsrat begrüsst die Abschwächung, dass keine, oder nur wenige Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können. Bei der letzten Vernehmlassung der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) vom 8. November 2021 wurde unter anderem bei den Geflügel-Gasbetäubungsanlagen das Kippen der Hühnerkisten kritisiert. Bei den neuen Geflügel-Gasbetäubungssystemen werden die Hühner in den Transportkisten direkt in die Anlage eingeführt und erst nach der Betäubung aus den Kisten entfernt. Dies bedeutet für das Tier einen Stressfaktor weniger. Um die Bedingungen für eine neue Generation von Gasbetäubungsanlagen zu schaffen, muss ein Kompromiss gemacht werden. Eine leichte Perforation des Bodens hätte auch den Vorteil, dass darin befindliches Restwasser abfliessen kann. Dieses Restwasser kann aus Sicht Hygiene problematisch werden, wenn zum Beispiel im Winter Böden gefrieren.	
Art. 179a Abs. 1 Bst. e	Das Verbot der Elektrobetäubung von Kaninchen wird vom Regierungsrat besonders begrüsst. Der Kanton Aargau ist aktuell der Kanton mit den meisten Kaninchenschlachtungen in der Schweiz. Der Veterinärdienst Aargau hat festgestellt, dass eine Elektrobetäubung oft nicht zur gewünschten Betäubung führt.	
Art. 179a Abs. 1 Bst. j	Mit der Streichung des Betäubungsverfahrens "Mechanische Zerstörung des Gehirns" steht keine am Gewässer und für Freizeitangler anwendbare Betäubungs- und Tötungsmethode mehr zur Verfügung. Es braucht jedoch eine verhältnismässige Lösung für Freizeitangler, die in der Schweiz vorkommende Krebse für den Eigengebrauch fangen. Bei der Bekämpfung der fremden Krebsarten in der Schweiz und zur Verhinderung der	¹ Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für j. Panzerkrebse - Elektrizität - Mechanische Zerstörung des Gehirns - <u>Betäubung und Tötung im kochenden Wasser im Verhältnis von Wasser zu Gewicht der Krebse von 10:1 für Panzerkrebse gemäss Anhang 1 und 3 der</u>



	Ausbreitung der Krebspest ist es wichtig, dass der Transport der Krebse möglichst kurz ist. Auch hier braucht es ein Verfahren, das einfach und sicher direkt am Gewässer oder gewässernah eingesetzt werden kann. Das BLV hat mit schriftlicher Genehmigung bewilligt, dass kleine in der Schweiz vorkommende Panzerkrebse mittels kochenden Wassers ohne vorgängige Betäubung getötet werden dürfen. Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebsarten, welche deutlich kleiner sind als die kommerziell genutzten marinen Arten, gilt dieses Verfahren zurzeit als Best Practice. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art. 179a Abs. 1 der TSchV als Ersatz für das nicht mehr zulässige Verfahren "Mechanische Zerstörung des Gehirns" festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässern vorkommende Krebsarten beschränkt werden. Alternativ kann auch eine Beschränkung des Körpergewichts geregelt werden, zum Beispiel maximal 200 g. Im Gegensatz zu Säugetieren wird das dezentrale und oberflächlich gelegene Nervensystem im kochenden Wasser sehr schnell beeinträchtigt, was unmittelbaren Betäubung führt, insbesondere bei kleinen Krebsen. Diese Methode wird bei den Krebsfängern geschult (Sachkundenachweis Krebsfang). Sollte die Methode kochendes Wasser zum aktuellen Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht als Ersatz für die "Mechanische Zerstörung des Gehirns" in Art. 179a eingeführt werden können, ist die "Mechanische Zerstörung des Gehirns" in Art. 179a Abs. 1 als erlaubte Methode zu belassen. Der Ersatz kann dann in einer späteren Revision der TSchV vorgenommen werden.	<u>Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993.</u>
--	---	--



Art. 190 Abs. 1 Bst. e	Es sollen auch bei gewerbsmässiger Betreuung fünf Pflegeplätze anstelle von fünf Tieren definiert werden. In vielen Kantonen gelten im Vollzug nicht für alle Tierarten 1 Tier = 1 Pflegeplatz. Zum Beispiel hat ein Aquarium Platz für 20 Fische, wird in den meisten Kantonen aber als ein Pflegeplatz gewertet.	<i>Umformulierung von: Art. 190 Abs. 1 Bst. e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren bzw. Pflegeplätzen pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</i>
Art. 198c	Aktuell gibt es Fälle, wo der Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen. Idealerweise wird festgelegt, dass die verantwortliche Person während den Praktikumsstunden anwesend sein muss.	Art. 198c ergänzen um Abs. 5 <i>⁵Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung sind grösstenteils während der Praktikumszeit im Betrieb anwesend.</i>
Art. 199a Abs. 4	Gemäss Absatz 4 muss ein aktueller Kontrollbericht vorliegen, gemäss Erläuterungen aus den letzten sechs Monaten. Dies ist eine zu kurze Zeitspanne, weil es gerade im Nutztierbereich manchmal Sinn macht, jahreszeitabhängig zu kontrollieren. Daher soll die Formulierung "ein Jahr" verwendet werden.	<i>Umformulierung von: Art. 199a Abs .4 ..., so ist dem Gesuch ein Kontrollbericht, von nicht älter als einem Jahr, der zuständigen kantonalen....</i>
Art. 200	Die Erläuterungen sind hier verwirrend. Es soll eine Bewilligung auch entzogen werden können, wenn andere wesentliche Mängel vorliegen als Tierschutzmängel.	
Art. 203a	Grundsätzlich ist die Regelung zu begrüssen, es muss aber auch eine geeignete fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) angeboten werden. Da die Ausbildungen vor allem Hunde und Katzen betreffen, scheint es nicht sinnvoll, dass aktuell nur eine Ausbildung für Pferdehalter den Anforderungen entspricht.	
Art. 206a Bst. d ^{bis}	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass auch die kaufende beziehungsweise die bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann.	
Art. 206a Bst. d ^{quater} , in Verbindung mit Art. 77	Dieser Buchstabe bezieht sich auf Art. 77 TSchV. Dieser Art. 77 wurde vom Bundesgericht in Frage gestellt, da die Gefährdung von Menschen (und Tieren) in den Bereich der öffentlichen Sicherheit gehört und nicht in den Tierschutz. Da die öffentliche Sicherheit in der Zuständigkeit der Kantone liegt, wird Art. 77 TSchV in dieser Hinsicht obsolet (und damit eigentlich auch eine Strafbestimmung dazu).	



	Allenfalls könnte der Artikel angepasst werden, damit er den Tierschutz betrifft (zum Beispiel Schutz anderer Tiere durch aggressive Hunde).																
Art. 211a	Falls der Art. 211a neu in die TSchV aufgenommen wird, so sind die "Bewilligungen nach Artikel 13 TSchG" zu streichen. Für den gewerbsmässigen Handel ist keine FBA, sondern eine Tierpflegerausbildung erforderlich.	Bewilligungen nach Artikel 13 TSchG															
Art. 225c Abs. 1	Diese lange Übergangsfrist wird mit der Möglichkeit zur Amortisation der entsprechenden Investition begründet. So lange Übergangsfristen aus rein finanziellen Gesichtspunkten sind nicht zu gewähren.	Eine kürzere Übergangsfrist ist zu definieren															
Anhang 1 Tabelle 1, Kopfzeile	In Milchviehställen werden zunehmend Tiere mit Stockmass von >150 cm gehalten. Die Abmessungen für diese Kategorie müssen zwingend konkret definiert werden. Eine Angabe von "angemessen angepasst" ist deshalb nicht ausreichend.	Es sind konkrete Masse anzugeben															
Anhang 4 Tabelle 2 Mindestbedarf für den Transport von Ziegen	Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23 kg sind zu gross bemessen. Zu beachten gilt auch, dass die Mehrheit der Gitzi bei 15–18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0,12 m ² vollkommen ausreicht (anstelle 0,18 m ²). Für die 23–35 kg schweren Tiere genügen 0,2 m ² (anstelle 0,25 m ²). Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert. Bei der Höhe über Widerrist sind für Tiere unter 23 kg 30 cm (anstelle 40 cm) genügend.	<table> <tr> <th>Gewicht</th><th>Fläche je Tier</th><th>Mindesthöhe des Abteils</th></tr> <tr> <td><u>unter 23 kg</u></td><td><u>0,12 m²</u></td><td><u>WH +30 cm</u></td></tr> <tr> <td><u>23–35 kg</u></td><td><u>0,20 m²</u></td><td>WH +50 cm</td></tr> <tr> <td>35–55 kg</td><td>0,33 m²</td><td>WH +50 cm</td></tr> <tr> <td>über 55 kg</td><td>0,50 m²</td><td>WH +50 cm</td></tr> </table>	Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils	<u>unter 23 kg</u>	<u>0,12 m²</u>	<u>WH +30 cm</u>	<u>23–35 kg</u>	<u>0,20 m²</u>	WH +50 cm	35–55 kg	0,33 m ²	WH +50 cm	über 55 kg	0,50 m ²	WH +50 cm
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils															
<u>unter 23 kg</u>	<u>0,12 m²</u>	<u>WH +30 cm</u>															
<u>23–35 kg</u>	<u>0,20 m²</u>	WH +50 cm															
35–55 kg	0,33 m ²	WH +50 cm															
über 55 kg	0,50 m ²	WH +50 cm															
Anhang 4 Tabelle 3 Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)	Auf die Anmerkung 2 ist zu verzichten, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwänden ausreichend regelt. (Wenn die Tiere mehr als das Doppelte der Mindestladefläche nach Anhang 4 zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden).	2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.															



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Grundsätzlich ist der Regierungsrat mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben. Er begrüsst die Einführung von Online-Kursen und die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5	Die detailliertere Festlegung der Tätigkeiten, die bei den einzelnen Ausbildungen an das Praktikum angerechnet werden können und welche Anteile des Praktikums in spezifischen Betrieben absolviert werden müssen, begrüsst der Regierungsrat ausdrücklich, so auch die Definition der anrechenbaren Stunden.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Grundsätzlich stimmt der Regierungsrat den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen zu, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3 Bst a	Bei einer kurzen Literaturrecherche zeigte sich, dass die Jungtiere während der Amputation sehr wohl Anzeichen von Schmerzen zeigen, die Amputation aber keine längerfristigen Schäden zeigt. Ansonsten fehlen aber eindeutige Studien. Als reine Markierungsmethode sollte die Amputation der Zehe nicht erlaubt werden. Es bleibt zu diskutieren, ob die Amputation zur Gewinnung von DNA oder Gewebeproben zulässig ist.	
Art. 29 Abs. 1	Dies vorgeschlagene erweiterte Datenerhebung wird begrüsst, sie setzt aber eine technische Anpassung des Reportings in der Tierversuchsdatenbank (Animex) voraus.	



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Grundsätzlich stimmt der Regierungsrat den Entwürfen und der vorgesehenen Anpassungen zu, die sich grösstenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	Die 5 cm-Toleranz wird begrüsst. Gerade bei Umbauten in bestehenden Gebäudehüllen ist die Höhe von Systemen limitierend.	